



Informationsdokument

Absetzbarkeit von Studien-/Ausbildungskosten

Verfasser: Marius Klee (unter Leitung von Fabian Lindenblatt)

Stand 24.05.2017

Absetzbarkeit von Studien-/Ausbildungskosten

(Stand 24.05.2017)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|-----|---|
| 1 | Basisinformationen 2 |
| 2 | Absetzbarkeit mittels Werbungskosten 2 |
| 3 | Absetzbarkeit mittels Sonderausgaben 2 |
| 4 | Abzugsfähige Kostenpositionen 3 |
| 4.1 | Studium im Inland 3 |
| | a. Ausbildungskosten 3 |
| | b. Aufwendungen für ein Arbeitszimmer 3 |
| | c. Doppelte Haushaltsführung/ Aufwendungen für die Zweitwohnung 4 |
| | d. Umzugskosten 6 |
| | e. Fahrtkosten 8 |
| | f. Unfallkosten 12 |
| | g. Arbeitsmittel 13 |
| | h. Bildungskredit Zinsen 14 |
| | i. Verpflegungskostenmehraufwand 14 |
| | j. Bewerbungskosten 15 |
| 4.2 | Studium im Ausland 16 |
| 5 | Nicht abzugsfähige Kostenpositionen 17 |
| 6 | Abzugsfähigkeit der Studienkosten bei den Eltern 17 |
| 7 | Zusammenfassung 18 |
| 7.1 | Bachelor- und Diplomstudiengang (ohne vorherige Ausbildung und nicht Dual) 18 |
| 7.2 | Masterstudiengang, Promotion und Bachelorstudiengang (BA mit vorheriger Ausbildung) 19 |
| 7.3 | Duales Studium und Ausbildung in einem Dienstverhältnis 21 |

1 Basisinformationen

- > Studien-/Ausbildungskosten sind als Werbungskosten oder Sonderausgaben absetzbar (abhängig vom Studien-/Ausbildungsgrad).

2 Absetzbarkeit mittels Werbungskosten - §9 EStG

Unter folgenden Bedingungen sind die Studien-/Ausbildungskosten als unbegrenzte Werbungskosten anzusetzen (siehe §9 Abs.6 EStG):

a) **erste(s)** Ausbildung/ Studium (duales Studium)/ Lehre **in** einem Dienstverhältnis

b) **weitere(s)** Ausbildung/ Studium/ Lehre nach erster **abgeschlossener Ausbildung**

→ **Voraussetzung für b):**

- erste Ausbildung wurde mit einer Prüfung abgeschlossen
- mind. 12 Monate Ausbildungsdauer
- zweite Ausbildung muss im Zusammenhang zum derzeitigen oder zukünftigen Beruf stehen

→ Bsp.: Studium/Fachwirt nach einer Ausbildung, Master-Studiengang, Promotion etc.

Vorteil:

Verlustvortrag möglich (Verschiebung erfolgt bis die angesammelten Verlustvorträge genutzt werden können) - §10d Abs. 1 & 2 EStG.

→ Achtung: siehe Werbungskosten Pauschbetrag §9a EStG (siehe Satz 2 bei Anwendung Pauschbetrag!).

3 Absetzbarkeit mittels Sonderausgaben - §10 Abs. 1 Nummer 7 EStG

Unter folgenden Bedingungen sind die Studien-/Ausbildungskosten als Sonderausgaben anzusetzen (siehe §10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):

- **erste(s)** Ausbildung/ Studium/ Lehre **nicht im Rahmen** eines Dienstverhältnisses

→ Bsp.: Diplom- oder Bachelor-Studiengang, Heilberufe (Logopädie, Physiotherapie, Rettungssanitäter)

→ **Achtung:** ggf. neue Rechtsprechung vom BFH in 2017 (Aktenzeichen VI R 2/12, VI R 8/12), daher ist es ratsam die anfallenden Kosten als Werbungskosten anzugeben und anschließend bei Ablehnung Einspruch einzulegen!

Nachteil:

Verlustvortrag nicht möglich (Sonderausgaben dürfen nur in dem VZ abgezogen werden, in dem sie geleistet worden sind) - §11 Abs. 2 EStG. Maximal abzugsfähige Summe der Sonderausgaben beträgt 6000€ pro Kalenderjahr!

→ Achtung: siehe Sonderausgaben-Pauschbetrag §10c EStG.

4 Abzugsfähige Kostenpositionen

4.1 Studium, Ausbildung, Praktikum im Inland

Basierend auf dem jeweiligen Studien-/ Ausbildungsgrad sind die unten aufgelisteten Kostenpositionen **a bis j** den Werbungskosten (§9 EStG) **oder** den Sonderausgaben (§10 Abs. 1 Nummer 7 EStG) zuzurechnen. Die Ermittlung ist bei beiden Varianten gleich:

- **Achtung:**
- Bei den Sonderausgaben ist die Summe der gesamten Aufwendungen bis max. 6000€ im Kalenderjahr abzugsfähig!
 - Fallen keine oder nur geringe Sonderausgaben an, werden 36€ als Freibetrag grundsätzlich abgezogen!

a. Ausbildungskosten

- §9 Abs. 6 EStG / §10 Abs. 1 Nummer 7 EStG

- Semestergebühren
- Prüfungsgebühren
- Promotionskosten
- Aufwendungen für die Meisterprüfung
- Lehrgangskosten
- Tagungen
- Exkursionen
- Studienfahrten
(Das Programm, der Reise-Ort und die Zusammensetzung der Reisegruppe muss der privaten Mitveranlassung ausgeschlossen oder von ganz untergeordneter Bedeutung sein.
→ werden ebenfalls touristische oder Erholungszwecke verfolgt, sind die Aufwendungen nach der Veranlassung aufzuteilen.)
- Sprachkurse
(soweit nachweislich beruflich oder für die Tätigkeit erforderlich)

b. Aufwendungen für ein Arbeitszimmer

- §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG i.V.m. §9 Abs. 5 EStG

- Das Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilden:
 - Diejenigen Handlungen und Leistungen müssen dort erbracht werden, die für den konkret ausgeübten Beruf prägend sind. (Student: Lern- und Arbeitsplatz → ggf. Probleme bei der Anerkennung, da Bibliothek als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen könnte - §4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)
 - Der Arbeitsraum muss von den anderen privaten Räumen abgegrenzt sein (Besprechungsecke oder Arbeitsecke reicht nicht aus; es muss ein räumlich abgetrennter Raum sein)

- Anzusetzende Aufwendungen:
 - die Kosten für die Einrichtung des Arbeitszimmers, ggf. im Wege der Abschreibung (Möbel, Teppich etc.)
 - Betragen die Anschaffungs-/ Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) der einzelnen Aufwendungen nicht mehr als **410€**, dann kann diese Aufwendung in voller Höhe (incl. Umsatzsteuer) als WK abgezogen werden
 - (§9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 2 EStG).
 - Raumkosten (anteilige Mietkosten, Energiekosten, Renovierungs-, Reinigungskosten Versicherungsbeiträge)
 - Arbeitsmittel (siehe **Auflistung** Absatz 4.1 Punkt g) fallen **nicht** unter Aufwendungen für ein Arbeitszimmer!¹

 - Achtung: max. 1250€ abzugsfähig (außer es ist der Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Betätigung oder es steht für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung → Fernstudium – Studium wird von Zuhause/dem Arbeitszimmer aus absolviert)
 - §4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 EStG.
- c. **Doppelte Haushaltsführung/ Aufwendungen für die Zweitwohnung**
- §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG / §10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- Voraussetzungen:
 - Der Ausbildungs-/Studienort darf **nicht** Lebensmittelpunkt und somit nicht der Erstwohnsitz sein.
 - Es muss ein anderer Erstwohnsitz existieren, der eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung voraussetzt.
 - Regelmäßiger Aufenthalt am Erstwohnsitz muss belegt werden können (Bsp.: Meldebescheinigung am Erstwohnsitz, Bahntickets, Tankquittungen etc.)
 - Das Innehaben einer Wohnung am Erstwohnsitz aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie Mitbewohner wird für die doppelte Haushaltsführung vorausgesetzt!
 - Zehn Prozent der laufenden Kosten müssen am Erstwohnsitz bezahlt werden (Miete, Nebenkosten, Lebensmittel etc.).
 - Die Art der Zweitwohnung am Ausbildungs-/Studienort (Eigentumswohnung, ein Hotelzimmer, ein möbliertes Zimmer

¹ BFH vom 21.11.1997 VI R 4/97, BStBl. II 1998, 351.

- oder auch eine Gemeinschaftsunterkunft), sowie die Anzahl der Übernachtungen vor Ort sind unerheblich.
- Wohnt der ArbN am Beschäftigungsort im eigenem Haus/Wohnung, sind ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen (Afa, Reparaturkosten, Zinsen, Nebenkosten) bis zur Höchstgrenze (siehe unten Veränderungen nach VZ) maßgebend.²
 - Kosten für ein anzuerkennendes Arbeitszimmer (siehe Absatz 4.1 Punkt b) sind vorher abzuziehen.

Veränderungen nach VZ:

VZ bis 2013:

- Das Bewohnen eines oder mehrerer Zimmer im Haushalt der Eltern oder das Nutzen einer unentgeltlich überlassenen Wohnung wird für das Innehaben einer Wohnung am Erstwohnsitz aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter **anerkannt**.³
- Die tatsächlich angefallenen Kosten der Zweitwohnung bis zu einer angemessenen Höhe oder Übernachtungskosten mit den Pauschsätzen der LStR § 9.11 ([5–10] Abs. 10 S. 7 Nr. 3.) sind ansetzbar.⁴
- Angemessene Höhe = Mehraufwendungen soweit sie sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei einem ortsüblichen Mietzins je qm für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung (Durchschnittsmietzins) ergeben.

VZ ab 2014:

- Ein **kostenloses** Zimmer bei den Eltern sowie eine **unentgeltlich** zur Nutzung überlassene Wohnung im Haus der Eltern, dient **nicht** als Erstwohnsitz, somit ist ein Zweitwohnsitz am Ausbildungs-/ Studienort nicht absetzbar! Wird jedoch von der/dem Steuerpflichtigen nachweisbar Miete an die Eltern gezahlt, gilt dies als Innehaben einer Wohnung.⁵
- **Maximal 1000€** pro Monat für die Nutzung der Zweitwohnung ansetzbar.

² BFH 24.5.2000 – VI R 28/97, BStBl II 2000, 474 = DStR 2000, 1469; Nds FG 21.10.14 – 12 K 79/13, DB 15, 1931 Rew VI R 10/15

³ BT-Drs. 17/10 774 S. 13 f.; s. i. E. StRplus Blümich 120. Aufl. § 9 Rz. 347 ff.

⁴ BFH VI R 10/04 v. 9.8.07, BStBl II 07, 820 sowie i. E. § 9 Rz. 410

⁵ BMF 30.9.2013 IV C 5 – S 2353/13/10004

- Die **vor 2014** geltende Begrenzung auf den Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung **entfällt im Inland** und ist **nur noch im Ausland** anzuwenden.⁶
- Ansetzbare Kosten:
 - Mietkosten
 - Absetzungen für Abnutzung und Reparaturkosten
 - Absetzungen für Abnutzung für notwendige Einrichtungsgegenstände
 - Garagenmiete
 - Nebenkosten oder bei einer Eigentumswohnung die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage
 - notwendiges Mobiliar für die Zweitwohnung:
 - ansetzbar, wenn das Mobiliar deshalb angeschafft wurde, weil es aus dem eigenen Hausstand nicht mitgenommen werden konnte
 - Abschreibung bei Anschaffungs-/Herstellungswerten von über 410€
 - Fernseher oder eine Stereoanlage (oder ähnliches). gehören nicht zu den notwendigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung (nur Radio wird anerkannt)
 - Umzugskosten (siehe Absatz 4.1 Punkt d)
 - Fahrtkosten (siehe Absatz 4.1 Punkt e)
 - Verpflegungsmehraufwendungen (siehe Absatz 4.1 Punkt i)

d. Umzugskosten⁷

- §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG / §10 Abs. 1 Nr. 7 EStG

- Kosten des Wechsels der Wohnung müssen für eine berufliche oder der Tätigkeit entsprechenden Veranlassung sprechen (z.B. doppelte Haushaltsführung akzeptiert, Fahrzeit wird erheblich verkürzt)

| VZ bis 2013 ⁸ | VZ ab 2014 |
|--|--|
| - Fahrzeitverkürzung muss mind. 1h entsprechen | - Der Weg von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte muss weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Beschäftigungsort betragen |

⁶ BFH 9.8.07 – VI R 10/06, BStBl II 07, 820 = DStR 07, 1568

⁷ BFH VI R 28/97 v. 24.5.00, BStBl II 00, 474, unter II 1a, m. w. N.

⁸ BFH VI R 189/97 v. 23.3.01, BStBl II 02, 56; IX R 79/01 v. 21.2.06, BStBl II 06, 598

- **Umzugskosten** zu Beginn und am Ende der **doppelten Haushaltsführung** können abzugsfähig sein, müssen aber nachgewiesen werden, eine **Pauschalisierung** (siehe Pauschbeträge für sonstige Umzugsausl.) **ist nicht möglich!**⁹

 - Ansetzbare Kosten:
 - Beförderungsauslagen (Umzugsunternehmer, Speditionskosten, Miet-Pkw bzw. -Lkw)
 - Wohnungsmaklergebühren bzw. Vermittlungskosten für eine Mietwohnung
 - Fahrtkosten zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges (wie Dienstreisen erstattet – siehe Absatz 4 Punkt e).
 - Aufwendungen für einen Kochherd bis zu 230,08 € und für Öfen bis zu einem Betrag von 163,61 € für jedes Zimmer
 - sonstige Umzugsauslagen (z.B. Trinkgelder an das Umzugspersonal, das Umschreiben von Ausweispapieren und Kfz sowie teilweise Kosten im Zusammenhang mit den notwendigen Aufwendungen für Abbau und Neuanschluss der Spülmaschine, Anschließen und Abnehmen von Öfen und Heizgeräten, für Änderung von Rundfunkanschlüssen etc.)
- Anzusetzen sind Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen:
- Bei ledigen:
 - ab 1.1.2013 687 €
 - ab 1.8.2013 695 €
 - ab 1.3.2014 715 €
 - ab 1.3.2015 730 €
 - ab 1.3.2016 746 €
 - ab 1.2.2017 764 €

 - Bei verheirateten:
 - ab 1.1.2013 1.374 €
 - ab 1.8.2013 1.390 €
 - ab 1.3.2014 1.429 €
 - ab 1.3.2015 1.460 €
 - ab 1.3.2016 1.493 €
 - ab 1.2.2017 1.528 €

⁹ R 9.11 Abs. 9 LStR

e. Fahrtkosten
- §9 Abs. 1 Nr. 4 EStG

I. VZ bis 2013

- Jegliche Fahrten zur/zum Universität, Nachhilfe, Praktikum, Ausbildungsbetrieb können mit der Reisekostenpauschale von 0,30€ pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt angesetzt werden.
- Es ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte maßgeblich.

II. VZ ab 2014

i) Fahrtkosten bezogen auf die Ausbildungsstätte¹⁰

- Berechnungsarten
 - Pendlerpauschale (§9 Abs. 1 Nr. 4 EStG i.V.m. Abs. 4 Satz 8):
 - **Einfache** Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle je Arbeitstag.
 - Es ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgeblich.

- Kostensätze:
 Entfernungspauschale von **0,30 € pro Kilometer**

Fahrtkosten können unbegrenzt angegeben werden!

Fahrtkosten können **max. bis 4500€** im Kalenderjahr angegeben werden!
 (außer **Aufwendungen für öffentl. Verkehrsm.** übersteigen den anzusetzenden Betrag – können dann zusätzlich angesetzt werden)

- Auto
- Anderes Verkehrsmittel

- Dienstreisepauschale (§9 Abs. 1 Nr. 4a EStG):
 - Eine Reise im Interesse des Arbeitgebers.
 - Tatsächlich gefahrenen Kilometer sind maßgeblich
 - Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines eigenen Fahrzeuges können mittels individueller Kilometer-Kostensatz-Ermittlung oder Pauschbeträgen ermittelt werden:

¹⁰ Bei doppelter Haushaltsführung ist der Zweitwohnsitz als „Wohnung“ anzusehen.

- Pauschbeträge:

| Fzg. | VZ bis 2013 | VZ ab 2014 |
|--------------|--|--|
| Auto | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>30 Cent</u> pro Kilometer, zuzüglich 1 Cent pro Person pro Kilometer für jede weitere mitgenommene Person | |
| Bus und Bahn | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwands wird erstattet (Tickets werden benötigt) | |
| Motorrad | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>13 Cent</u> pro Kilometer und plus 1 Cent pro Kilometer falls eine weitere Person mitgenommen wird | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>20 Cent</u> pro Kilometer und plus 1 Cent pro Kilometer falls eine weitere Person mitgenommen wird. |
| Moped/Mofa | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>8 Cent</u> pro Kilometer | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>20 Cent</u> pro Kilometer |
| Fahrrad | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>5 Cent</u> pro Kilometer | <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht ansetzbar! |

- Individuelle Kilometer-Kostensatz-Ermittlung (§9 Abs. 1 Nr. 4 EStG i.V.m. §6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG):
 - Ermittlung erfolgt mittels eines Fahrtenbuchs.
 - Erfassung der Kilometerzahl welche im Jahr dienstlich und privat gefahren wurden. Im selben Verhältnis wird der dienstlich gefahrene Anteil an den jährlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs ermittelt (Benzin, Versicherung, Verschleiß, Abschreibung, Reparaturen, Kfz-Steuer, Parkgebühren etc.)

- **Ausbildungs-/Studienverhältnis:**
 - Student **ohne** Dienstverhältnis:
 - Pendlerpauschale:
Gilt für die Hin- **oder** Rückfahrt zwischen Wohnung und Hochschule.
 - Dienstreisepauschale:
Gilt für Hin- **und** Rückfahrten zur/zum Lern- und Arbeitsgemeinschaft, Nachhilfestunde, Exkursion, Studienfahrt, Forschungsreise, Praktikum (Praxissemester) etc.
 - Student **mit** Dienstverhältnis (Dual-Student):
 - Pendlerpauschale:
Der Ausbildungsbetrieb/Arbeitsplatz gilt in diesem Fall als erste Tätigkeitsstelle. Somit ist die Hin- **oder** Rückfahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsbetrieb/ Arbeitsplatz ansetzbar.
 - Dienstreisepauschale:
Gilt für Hin- **und** Rückfahrten zur/zum Hochschule, Dienstreise im Interesse des Arbeitgebers, Lern- und Arbeitsgemeinschaft, Nachhilfestunde, Exkursion, Studienfahrt etc.
- Ausnahme erste Tätigkeitsstelle:**
Wenn der Arbeitgeber keine Zuordnung getroffen hat oder diese nicht eindeutig ist, werden quantitative Zuordnungskriterien herangezogen (tägliches Arbeitsort oder Tätigkeit an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit). Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die quantitativen Voraussetzungen für eine erste Tätigkeitsstätte, kann der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte bestimmen. Macht er das nicht, wird die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegende Tätigkeitsstätte festgelegt.

- Azubi **mit** Dienstverhältnis:
 - Pendlerpauschale:
Der **Ausbildungsbetrieb** gilt in diesem Fall als erste Tätigkeitsstelle. Somit ist die Hin- **oder** Rückfahrt zwischen Wohnung und dem Ausbildungsbetrieb ansetzbar.
 - Dienstreisepauschale:
Gilt für Hin- **und** Rückfahrten zur/zum Berufsschule, Dienstreise im Interesse des Arbeitgebers, Lern- und Arbeitsgemeinschaft, Nachhilfestunde, Exkursion, Studienfahrt etc.

ii) Fahrtkosten bezogen auf den Zweitwohnsitz

- ➔ Doppelte Haushaltsführung **muss** vorliegen und akzeptiert werden!
- Familienheimfahrt (§9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 EStG)
 - Steuerpflichtige kann **einen** (tatsächlich unternommenen) Weg vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte **zum Ort** des eigenen Hausstandes **und zurück** (Familienheimfahrt) **in jeder Kalenderwoche** als WK geltend machen.
➔ **Max. 52** Familienheimfahrten pro Jahr ansetzbar!
 - Entfernungspauschale von 30 Cent den Kilometer (vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen ersten Hausstandes).
 - Die Entfernungspauschale kann **aufwandsunabhängig** in Anspruch genommen werden.
 - Es ist die kürzeste Straßenverbindung maßgeblich.
- Erste und letzte Fahrt bei doppelter Haushaltsführung
 - Die **tatsächlichen** Fahrkosten für die **erste** Fahrt zum neuen Beschäftigungsort und für die **letzte** Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort (eigener Hausstand) können steuerfrei ersetzt werden.
 - Sind als Dienstfahrten zu behandeln:
Die für Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten geltenden Kilometersätze sind ansetzbar oder die höheren tatsächlichen nachgewiesenen Kosten.

f. Unfallkosten - §9 Abs. 1 Nr. 4 EStG¹¹

→ Sind **nicht** in den Pauschbeträgen je Entfernungskilometer mit inbegriffen!

a) Anwendungsfeld

→ Unfallkosten mit dem **privaten** Fahrzeug auf beruflichen veranlassten Fahrten sind grundsätzlich als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar!¹²

→ Beruflich veranlasste Fahrten:

- Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte¹³
- Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung/
Familienheimfahrt
- Fahrten im Rahmen eines beruflich veranlassten Umzugs
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
- Fahrten zu Lerngruppen
- Fahrten zum Kauf von Arbeitsmitteln
- Umwegstrecke zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft unabhängig von der Gestaltung der Fahrgemeinschaft¹⁴
- Umwegstrecke zum Betanken des Fahrzeugs¹⁵
- Fahrten im Rahmen einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit

→ Nicht berücksichtigt:

- Private Fahrten¹⁶
- Fahrten, die nicht von der Wohnung aus angetreten oder an der Wohnung beendet werden¹⁷
- Mittagsheimfahrt
- Probefahrt
- Allg. Umwegfahrt¹⁸
- Aus auf Alkoholgenuss beruhende Unfälle¹⁹

¹¹ Bei doppelter Haushaltsführung ist der Zweitwohnsitz als „Wohnung“ anzusehen.

¹² BFH VIII R 33/09, BStBl II 2013, 171

¹³ BFH vom 23. 6. 1978 – BStBl. II S. 457 und vom 14. 7. 1978 – BStBl. II S. 595

¹⁴ BFH vom 11. 7. 1980 – BStBl. II S. 655

¹⁵ BFH vom 11. 10. 1984 – BStBl. 1985 II S. 10

¹⁶ BFH vom 13. 3. 1996 – BStBl. II S. 375

¹⁷ BFH vom 25. 3. 1988 – BStBl. II S. 706

¹⁸ BFH vom 13. 3. 1996 – BStBl. II S. 375

¹⁹ BFH vom 6. 4. 1984 – BStBl. II S. 434

b) Absetzbare Kosten:

- Reparaturkosten am eigenen sowie am Fahrzeug des Unfallgegners nach Abzug von Versicherungsleistungen
- eine Wertminderung (Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung), wenn eine Reparatur sich nicht lohnt oder der Wagen nicht im Unfalljahr repariert wird
- unfallbedingte weitere Aufwendungen wie die Gebühren für Abschleppkosten, Mietwagen, Sachverständige oder Gerichte
- Aufwendungen für die Schadensbeseitigung an anderen Sachgegenständen

c) Nicht berücksichtigte Kosten:

- Die in den Folgejahren erhöhten Beiträge für die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung, wenn die Schadensersatzleistungen von dem Versicherungsunternehmen erbracht worden sind.²⁰
- Finanzierungskosten²¹
- Der (merkantile) Minderwert eines reparierten und weiterhin benutzten Fahrzeugs²²

→ Achtung: gilt für Privatfzg., bei Firmenfzg. gibt es abweichende Regelungen!

g. **Arbeitsmittel - §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG**

- Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die zur Ausübung oder Erledigung der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.
- Bsp.:
 - Fachbücher (speziell berufs-/studienbezogenes Werk – Keine Lexika!)
 - Berufs-/studienbezogene Fachzeitschriften
 - Berufskleidung:
Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt sind und wegen der Eigenart des Berufes notwendig sind.
(Laborkittel, Richterrobe, Uniformen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme – ein normaler Anzug entspricht nicht der Def. der Berufskleidung!)

²⁰ BFH vom 11. 7. 1986 – BStBl. II S. 866

²¹ BFH vom 1. 10. 1982 – BStBl. 1983 II S. 17

²² BFH vom 31. 1. 1992 – BStBl. II S. 401

- Schreibgerät/Schreibwaren
- Büroartikel
- Kopien/Drucke für Studien-/Arbeitszweck
- Laptop/Computer:
Die berufliche Verwendung muss nachweisbar oder glaubhaft sein.
- Drucker
- Schreibtisch
- Bücherregal

- Betragen die Anschaffungs-/ Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) der einzelnen Arbeitsmittel **nicht mehr als 410€**, dann kann dieses Arbeitsmittel in voller Höhe (incl. Umsatzsteuer) als WK abgezogen werden. (§9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 2 EStG).
- Sind die Anschaffungs-/ Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) **größer als 410€**, dann sind die Anschaffungs-/ Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen und nur die anteiligen Afa-Beträge abzugsfähig (§7 Abs. 1 EStG).
- Ggf. Sammelposten-Bildung betrachten (§6 Abs. 2a EStG).

h. Bildungskredit Zinsen - §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG

- Zweck der Darlehensaufnahme muss durch das Studium/ Ausbildung veranlasst werden.
- Die Tilgungsraten für einen Bildungskredit sind steuerlich **nicht** absetzbar.

i. Verpflegungsmehraufwand - §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG²³

- Trifft zu, wenn der Steuerpflichtige außerhalb seiner Wohnung und **ersten** Tätigkeitsstelle beruflich tätig wird, oder falls eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung²⁴ existiert:
-> erste Tätigkeitsstelle:
 - Student **ohne** Dienstverhältnis = Hochschule
 - Student **mit** Dienstverhältnis = Ausbildungsbetr./ Arbeitspl.
 - Azubi **mit** Dienstverhältnis = Ausbildungsbetrieb

²³ Bei doppelter Haushaltsführung ist der Zweitwohnsitz als „Wohnung“ anzusehen.

²⁴ Siehe §9 Abs. 4a Satz 12.

- Anzusetzende Aufwendungen sind Verpflegungspauschalen (siehe §9 Abs. 4a Satz 3 EStG):
 - **24 Euro** für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
 - jeweils **12 Euro** für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.
 - **12 Euro** für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist (z.B. in der Bibliothek).
- Bei einer Tätigkeit **im Ausland** gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge.²⁵
- Der Abzug des Verpflegungsmehraufwands ist auf die ersten **drei Monate** des Einsatzes an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert.
- Anwendungsbeispiele bei mind. jeweils 8-stündiger Abwesenheit:
 - Student **ohne** Dienstverhältnis:
Studienreise, Exkursion etc.
 - Student **mit** Dienstverhältnis:
Aufenthalt im Ausbildungsbetrieb, Studienreise, Exkursion etc.
 - Azubi **mit** Dienstverhältnis:
Berufsschule, Exkursion

j. Bewerbungskosten - §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG

- Aufwendungen für die Suche nach einem Arbeitsplatz/Studienplatz.
- Erfolg der Bewerbung ist von keiner Bedeutung.
- Anzusetzende Aufwendungen:
 - Inseratkosten
 - Schreibkosten
 - Porto
 - Telefonkosten
 - Fotokopiekosten
 - Kosten für Bewerbungsfotos

²⁵ Vgl. BMF v. 19.12.14, BStBl. I 15, 34

4.2 Studium, Praktikum im Ausland

- Die unter 4.1 aufgelisteten Punkte können für ein Auslandsstudium oder ein Auslandssemester übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen bezüglich der ausländischen Universität zutreffen:
 - Der Standort der Universität muss sich in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder einem anderen Land, das erwiesenermaßen zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigt, befinden.
 - Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in Deutschland nachweisbar anerkannt werden (Gleichwertigkeit muss feststellbar sein).²⁶
- Ebenfalls können die unter 4.1 aufgelisteten Punkte für ein **Auslandspraktikum** übernommen werden. Entscheidend ist hierbei der Nachweis, dass der Auslandsaufenthalt hauptsächlich aus beruflichen und nicht aus touristischen Gründen durchgeführt wurde.

→ Wichtig:

- länderweise unterschiedliche Pauschbeträge bei Verpflegungsmehraufwendungen (siehe 4.1 Punkt i)
- Begrenzung auf den Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung im Ausland bei der doppelten Haushaltsführung (siehe 4.1 Punkt c).

→ Zusatz:

Reisekosten ins Ausland - §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG

- Fallen bei der/ dem Steuerpflichtigen Kosten auf Grund einer beruflich/ studienbedingten Auslandsreise an, können diese geltend gemacht werden.
- Tatsächlich anfallende Flugkosten sind maßgeblich.²⁷
- Anwendungsbeispiele:
 - Praxissemester
 - Auslandspraktikum
 - Studienreise
 - Auslandsstudium
 - Etc.

²⁶ §20 HRG

²⁷ BFH-Urteil vom 26.03.2009 - VI R 42/07

5 Nicht abzugsfähige Kostenpositionen

→ Stipendienkosten

- Studiengebühren, die durch Stipendien ausgeglichen werden, dürfen **nicht** als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- Die anlässlich des Studiums angefallenen Kosten werden durch das Stipendium steuerfrei erstattet und bilden somit für den/die Steuerpflichtige(n) keine Aufwendungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG. → Steuerpflichtige(r) wird durch die Ausgaben wirtschaftlich nicht belastet wird.²⁸

6 Abzugsfähigkeit der Studienkosten bei den Eltern - §33a EStG

- Grundsätzlich gelten die Ausbildungs-/ Studienkosten als üblicher Ausbildungsbedarf, welcher in erster Linie durch Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten wird.
- Studiengebühren von privaten Hochschulen können **nicht** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, denn es handelt sich auch bei diesen Gebühren um einen üblichen Ausbildungsbedarf.²⁹
- Zusätzliche Freibeträge pro Kind:
 - **924€** je KJ vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar (§33a Abs. 2 EStG), wenn gilt:
 - volljähriges Kind
 - **auswärtig untergebracht (In- und Ausland)**
 - Anspruch auf einen Freibetrag nach §32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld besteht
 - Bis zu **8820€** (ab VZ 2018: 9000€) je KJ vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar (§33a Abs. 1 EStG), wenn gilt:
 - Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf einen Freibetrag nach §32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld für die unterhaltberechtigte Person (älter als 25 Jahre)
 - Unterhaltberechtigte Person hat kein oder nur ein geringes Vermögen.

²⁸ FG Köln, Urteil vom 20.02.2003, 10 K 3534/99, EFG 2003, 989

²⁹ BFH-Urteil vom 17.12.2009, VI R 63/08

7 Zusammenfassung

7.1 Bachelor- und Diplomstudiengang (ohne vorherige Ausbildung und nicht Dual)

I. Anwendung

- Kosten nur absetzbar mittels **Sonderausgaben** (Anrechnung bis max. 6000€ pro Jahr).
- Anfallende Sonderausgaben sind nur in dem anfallenden Jahr abziehbar (Verlustvortrag nicht möglich).
- Sonderausgaben-Freibetrag: 36€ pro J. (wird immer mind. abgezogen)
- Erste Tätigkeitsstelle: Hochschule

II. Absetzbare Kosten

(siehe detaillierte Aufstellung und Voraussetzungen in den einzelnen Punkten)

| Punkt | Absetzbare Kostenpositionen | Kostenarten |
|---------|---|---|
| 4.1 - a | Ausbildungskosten | Semestergebühren, Exkursion, Studienfahrt, Sprachkurse etc. (ohne finanziellen Ausgleich - Stipendium etc.) |
| 4.1 - b | Aufwendungen für ein Arbeitszimmer | Raum- und Einrichtungskosten |
| 4.1 - c | Doppelte Haushaltsführung/ Aufwendungen für die Zweitwohnung | Kosten für Mietwohnung, Eigentumswohnung, Hotelzimmer, möbliertes Zimmer, WG |
| 4.1 - d | Umzugskosten | Beförderungsauslagen, Maklergebühren, Fahrtkosten, sonstige Umzugsauslagen |
| 4.1 - e | Fahrtkosten | Hin- <u>oder</u> Rückfahrten zwischen Uni und Wohnung / Hin- <u>und</u> Rückfahrten zu Lern- und Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfestunden, Exkursionen, Studienfahrten, Forschungsreisen, Praktika (als Praxissemester) / Familienheimfahrt etc. |
| 4.1 - f | Unfallkosten | Unfallkosten auf beruflich veranlassten Fahrten: zur Uni/Bibliothek/Exkursion/Studienfahrt/Nachhilfe, zu Vorstellungsgesprächen/Lerngruppen, zum Kauf von Arbeitsmitteln etc. |
| 4.1 - g | Arbeitsmittel | Fachbücher, Fachzeitschriften, Berufskleidung (Kittel, Uniform), Schreibwaren, Kopien/Drucke, Laptop, Drucker, Schreibtisch, Bücherregal etc. |
| 4.1 - h | Bildungskredit Zinsen | Zinsen für ein durch das Studium veranlasstes Darlehen |
| 4.1 - i | Verpflegungskostenmehraufwand | Verpflegungspauschalen für eine mind. 8-stündige Abwesenheit von Uni & Wohnung: - Studienreisen, Exkursionen etc. - (Bibliothek ist fragwürdig) |
| 4.1 - j | Bewerbungskosten | Telefon-, Inserat-, Porto-, Schreibkosten etc. |
| 4.2 | Studium im Ausland | Zusatz: Flug-/Reisekosten für Auslandspraktikum/-studium |

III. Gestaltungsmöglichkeiten/ Ratschläge

- Angabe des Abzugs entweder mit Werbungskosten oder als Sonderausgaben → eine Kombination von beiden Abzugsmöglichkeiten ist nicht möglich.
- Damit ein Abzug mittels Sonderausgaben steuerbegünstigt ist muss eine **steuerpflichtige Beschäftigung** vorliegen!!
→ falls **keine steuerpflichtigen Einkünfte** vorliegen, die Kosten **als Werbungskosten angeben** und bei Ablehnung Einspruch einlegen
– ggf. neue Rechtsprechung vom BFH in 2017 (Aktenzeichen VI R 2/12, VI R 8/12), sodass Werbungskosten rückwirkend anerkannt werden.
- Ist der ansetzbarer Betrag >7000€, dann sollte überlegt werden diese Kosten als Werbungskosten anzugeben um den 7000€³⁰ übersteigenden Betrag nicht zu verlieren!
→ Problematik: falls der Einspruch abgewiesen wird, ist eine Umwandlung der angegebenen Werbungskosten in Sonderausgaben nicht mehr möglich! ®
- Falls die anzusetzenden Kosten <1000€ sind, dann nicht als Werbungskosten sondern immer als Sonderausgaben ansetzen!
- Sind die anzusetzenden Kosten kleiner als die Einnahmen und die Einnahmen <1000€, dann ist es irrelevant, ob die anzusetzenden Kosten als Werbungskosten oder als Sonderausgaben angesetzt werden.
- Gestaltungsmöglichkeiten liegen in dem Bereich der Doppelten Haushaltsführung und in den Bereichen die mit dieser Kostenposition verbunden sind.

7.2 Masterstudiengang, Promotion und Bachelorstudiengang (BA mit vorheriger Ausbildung)

(Wichtig: siehe Voraussetzungen für vorherige Ausbildung Kapitel 2)

I. Anwendung

- Nur als Werbungskosten ansetzbar.³¹
- Mittels Werbungskosten ist ein Verlustvortrag möglich (Verschiebung erfolgt bis die angesammelten Verlustvorträge genutzt werden können)
- Sonderausgaben-Freibetrag: 36€ (wird immer mindestens abgezogen – auch bei Absetzung mittels Werbungskosten)

³⁰ 7000€ = (max. 6000€ Sonderausgaben-Anrechnung + 1000€ WK Pauschbetrag)

³¹ Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Werbungskosten sind oder wie Werbungskosten behandelt werden - §10 Abs. 1 Satz 1 EStG.

- Werbungskostenpauschbetrag: 1000€ pro Jahr (wenn ansetzbare Kosten <1000€ sind dann bis auf 1000€ erhöhen aber max. bis zur Höhe der Einnahmen falls diese <1000€ sind)
- Erste Tätigkeitsstelle: Hochschule

II. Absetzbare Kosten

(siehe detaillierte Aufstellung und Voraussetzungen in den einzelnen Punkten)

| Punkt | Absetzbare Kostenpositionen | Kostenarten |
|---------|---|---|
| 4.1 - a | Ausbildungskosten | Semestergebühren, Exkursion, Studienfahrt, Sprachkurse etc. (ohne finanziellen Ausgleich - Stipendium etc.) |
| 4.1 - b | Aufwendungen für ein Arbeitszimmer | Raum- und Einrichtungskosten |
| 4.1 - c | Doppelte Haushaltsführung/ Aufwendungen für die Zweitwohnung | Kosten für Mietwohnung, Eigentumswohnung, Hotelzimmer, möbliertes Zimmer, WG |
| 4.1 - d | Umzugskosten | Beförderungsauslagen, Maklergebühren, Fahrtkosten, sonstige Umzugsauslagen |
| 4.1 - e | Fahrtkosten | Hin- <u>oder</u> Rückfahrten zwischen Uni und Wohnung / Hin- <u>und</u> Rückfahrten zu Lern- und Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfestunden, Exkursionen, Studienfahrten, Forschungsreisen, Praktika (als Praxissemester) / Familienheimfahrt etc. |
| 4.1 - f | Unfallkosten | Unfallkosten auf beruflich veranlassten Fahrten: zur Uni/Bibliothek/Exkursion/Studienfahrt/Nachhilfe, zu Vorstellungsgesprächen/Lerngruppen, zum Kauf von Arbeitsmitteln etc. |
| 4.1 - g | Arbeitsmittel | Fachbücher, Fachzeitschriften, Berufskleidung (Kittel, Uniform), Schreibwaren, Kopien/Drucke, Laptop, Drucker, Schreibtisch, Bücherregal etc. |
| 4.1 - h | Bildungskredit Zinsen | Zinsen für ein durch das Studium veranlasstes Darlehen |
| 4.1 - i | Verpflegungskostenmehraufwand | Verpflegungspauschalen für eine mind. 8-stündige Abwesenheit von Uni & Wohnung: - Studienreisen, Exkursionen etc. - (Bibliothek ist fragwürdig) |
| 4.1 - j | Bewerbungskosten | Telefon-, Inserat-, Porto-, Schreibkosten etc. |
| 4.2 | Studium im Ausland | Zusatz: Flug-/Reisekosten für Auslandspraktikum/-studium |

III. Gestaltungsmöglichkeiten/ Ratschläge

- Damit ein Abzug mittels Werbungskosten profitabel ist **muss keine steuerpflichtige Beschäftigung** vorliegen!!
→ falls **keine** steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, werden die angegebenen Werbungskosten aufsummiert und erst abgezogen sobald der Steuerpflichtige Einnahmen generiert.
- Gestaltungsmöglichkeiten liegen in dem Bereich der Doppelten Haushaltsführung und in den Bereichen die mit dieser Kostenposition verbunden sind.

7.3 Duales Studium und Ausbildung in einem Dienstverhältnis

I. Anwendung

- Nur als Werbungskosten ansetzbar.³²
- Mittels Werbungskosten ist ein Verlustvortrag möglich (Verschiebung erfolgt bis die angesammelten Verlustvorträge genutzt werden können)
- Sonderausgaben-Freibetrag: 36€ (wird immer mindestens abgezogen – auch bei Absetzung mittels Werbungskosten)
- Werbungskostenpauschbetrag: 1000€ pro Jahr (wenn ansetzbare Kosten <1000€ sind, dann bis auf 1000€ erhöhen aber max. bis zur Höhe der Einnahmen falls diese <1000€ sind)
- Erste Tätigkeitsstelle: Ausbildungsbetrieb/Arbeitsplatz

II. Absetzbare Kosten

(siehe detaillierte Aufstellung und Voraussetzungen in den einzelnen Punkten)

| Punkt | Absetzbare Kostenpositionen | Kostenarten |
|---------|---|---|
| 4.1 - a | Ausbildungskosten | Semestergebühren, Exkursion, Studienfahrt, Sprachkurse etc. (ohne finanziellen Ausgleich - Stipendium etc.) |
| 4.1 - b | Aufwendungen für ein Arbeitszimmer | Raum- und Einrichtungskosten |
| 4.1 - c | Doppelte Haushaltsführung/ Aufwendungen für die Zweitwohnung | Kosten für Mietwohnung, Eigentumswohnung, Hotelzimmer, möbliertes Zimmer, WG |
| 4.1 - d | Umzugskosten | Beförderungsauslagen, Maklergebühren, Fahrtkosten, sonstige Umzugsauslagen |

³² Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Werbungskosten sind oder wie Werbungskosten behandelt werden - §10 Abs. 1 Satz 1 EStG.

| | | |
|---------|-------------------------------|--|
| 4.1 - e | Fahrtkosten | Hin- <u>oder</u> Rückfahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnung / Hin- <u>und</u> Rückfahrten zur Uni, Schule, Lern- und Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfestunden, Exkursionen, Studienfahrten, Forschungsreisen, Praktika (als Praxissemester) / Familienheimfahrt etc. |
| 4.1 - f | Unfallkosten | Unfallkosten auf beruflich veranlassten Fahrten: zum Arbeitsplatz, zur Uni/Bibliothek/Exkursion/Studienfahrt/Nachhilfe, zu Vorstellungsgesprächen/Lerngruppen, zum Kauf von Arbeitsmitteln etc. |
| 4.1 - g | Arbeitsmittel | Fachbücher, Fachzeitschriften, Berufskleidung (Kittel, Uniform), Schreibwaren, Kopien/Drucke, Laptop, Drucker, Schreibtisch, Bücherregal etc. |
| 4.1 - h | Bildungskredit Zinsen | Zinsen für ein durch das Studium veranlassenes Darlehen |
| 4.1 - i | Verpflegungskostenmehraufwand | Verpflegungspauschalen für eine mind. 8-stündige Abwesenheit vom Arbeitsplatz & Wohnung: - Uni, Schule, Bibliothek, Lerngemeinschaft - Studienreisen, Exkursionen etc. |
| 4.1 - j | Bewerbungskosten | Telefon-, Inserat-, Porto-, Schreibkosten etc. |
| | | |
| 4.2 | Studium im Ausland | Zusatz: Flug-/Reisekosten für Auslandspraktikum/-studium |

III. Gestaltungsmöglichkeiten/ Ratschläge

- Fallen höhere Werbungskosten als Einnahmen an, wird der negative Überschussbetrag auf das nächste Jahr übertragen.
- Gestaltungsmöglichkeiten liegen in dem Bereich der Doppelten Haushaltsführung und in den Bereichen die mit dieser Kostenposition verbunden sind.
- Fokus auf die Fahrtkosten legen – siehe Dienstreisepauschale für Steuerpflichtige mit einem dualen Studium oder mit einer Ausbildung in einem Dienstverhältnis (Kapitel 4.1 Punkt e).